

9. Inwieweit ist für das ordentliche Gericht die Entscheidung bindend, welche in dem durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für den aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist?  
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 135 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1905 i. S. Straßenbahn Hannover (Bekl.) w. Br. (Kl.). Rep. VI. 137/04.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, der bei der Beklagten als Bureaubeamter angestellt war, kam eines Abends im März 1902, als er auf dem Heimwege einen Motorwagen der von der Beklagten betriebenen Straßenbahn besteigen wollte, zu Fall. Der von ihm aus § 1 des Haftpflichtgesetzes erhobenen Schadenersatzklage setzte die Beklagte den Einwand aus § 135 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entgegen. Das Berufungsgericht verwarf diesen Einwand, und das ist vom Reichsgericht gebilligt worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Beklagte hatte in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß der Anspruch des Klägers durch § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 ausgeschlossen sei. Das Berufungsurteil führt aus: jene Gesetzesvorschrift stehe der Klage nicht entgegen; die in ihr enthaltene Einschränkung der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens beziehe sich nur auf solche Unfälle, gegen deren Folgen

das Unfallversicherungsgesetz überhaupt Schutz gewähre; das seien nach § 1 des Gesetzes nur diejenigen, welche der Versicherte bei dem Betriebe des Gewerbes erleide, in dem er versichert sei. Ein derartiger Unfall liege nicht vor, weil, wie durch das vorgetragene Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 17. April 1903 rechtskräftig festgestellt sei, der Unfall des Klägers mit seiner Betriebs-tätigkeit nicht im Zusammenhange gestanden habe. Die Revision meint, das Berufungsgericht halte sich rechtsirrtümlich durch die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes für gebunden. Das Reichsgericht habe in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die Entscheidungen, welche in dem durch das Unfallversicherungsgesetz geregelten Verfahren ergehen, die ordentlichen Gerichte nicht binden, vielmehr bei angeregtem Zweifel eine Nachprüfung durch das Gericht zu erfolgen habe.

Der Revision kann zu diesem Punkte nicht Recht gegeben werden. Das von ihr speziell angezogene Urteil des jetzt erkennenden Senates vom 19. Oktober 1903 in Sachen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen gegen P., Rep. VI. 47/03, abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 385 fig., betrifft einen Fall, in dem die Berufsgenossenschaft, gestützt auf § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900 (welcher dem § 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entspricht), den Schadenersatzanspruch gegen einen haftpflichtigen Dritten, d. h. eine nicht unter die §§ 146. 147 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes (§§ 135. 136 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) begriffene Person, in jenem Falle einen Tierhalter, verfolgte. Es ist in dem genannten Urteil gesagt, daß an der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie dort angeführt ist, festzuhalten sei, soweit nicht die neuen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 (§§ 135 Abs. 3. 138 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 146 Abs. 4. 149 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, §§ 45 Abs. 2. 48 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) in Betracht kommen. Im gegenwärtigen Fall handelt es sich um die Klage eines Verletzten gegen den Betriebsunternehmer, und für einen derartigen Anspruch kommt die Bestimmung des § 135 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Betracht.

Der § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes behandelt die privatrechtliche Haftung des Betriebsunternehmers, seiner Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher gegenüber den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen. Im ersten Absatz wird ausgesprochen, daß diese Versicherten und deren Hinterbliebene einen Schadensersatzanspruch gegen den Betriebsunternehmer *ic* nur dann geltend machen können, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der zweite Absatz enthält die Beschränkung dieses Anspruchs auf die Differenz zwischen dem Betrag der den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührenden Entschädigung und derjenigen, auf welche sie nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch haben. Nach Abs. 3 ist „für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist“. Der Wortlaut „über einen solchen Anspruch“ und die Stellung der Vorschrift unmittelbar hinter dem zweiten Absatz könnten nun zu der Ansicht führen, daß sie sich lediglich auf den Fall beziehe, wo ein auf strafgerichtlich festgestellte vorsätzliche Schadenszufügung gestützter Anspruch vor dem ordentlichen Gerichte verfolgt wird. Allein es scheint nicht gerechtfertigt, die fragliche Vorschrift auf diesen Fall zu beschränken. Wollte man dies tun, so bliebe für die Bestimmung des Abs. 3 (wenn von § 136 abgesehen wird) nur ein sehr beschränkter Anwendungsbereich übrig; denn die Fälle einer vorsätzlichen Herbeiführung eines Betriebsunfalls werden selten vorkommen.

Vgl. Laß u. Maier, Haftpflichtrecht 2. Aufl. S. 166 Anm. 91. Und doch ist von dem Gesetzgeber auf die fragliche, neu eingeführte Bestimmung erhebliches Gewicht gelegt worden. In der Begründung der Gesetzesnovelle von 1900 (Drucksachen des Reichstags 1898/1900 N. 523 zu § 95 S. 118) ist ausgeführt: die Frage, ob ein nach dem Unfallversicherungsgesetze entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vorliege, könne vor den ordentlichen Gerichten zur Sprache kommen, wenn ein auf Schadensersatz verklagter Betriebsunternehmer *ic* seine

persönliche Erfassungspflicht mit der Begründung in Abrede stelle, daß ein von der Genossenschaft zu entschädigender Betriebsunfall vorliege. Wenn die Entscheidung auch in diesem Punkte dem ordentlichen Gerichte überlassen bleibe, so könne es sich ereignen, daß Verletzte bei verschiedener Beurteilung der Frage durch die Gerichte einerseits und die Genossenschaft, das Schiedsgericht und das Versicherungsamt andererseits ungerechtfertigterweise entweder keine, oder eine doppelte Entschädigung erstreiten. Diesem Mißstande sollte die Zusatzbestimmung in Abs. 3 entgegenzutreten. „Die gleichen Gesichtspunkte“ wurden (Motive a. a. D.) bei § 96, jetzt § 136, als zutreffend erachtet und dort in § 96 Abs. 5 des Entwurfs, späterhin in § 138 Abs. 2 des Gesetzes berücksichtigt.

Vgl. auch v. Wiedtke-Caspar, Kommentar zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 5. Aufl. § 135 Bem. 10. § 138 Bem. 8.

Die in § 135 Abs. 3 enthaltene Bestimmung hat hiernach offenbar eine weitergehende Bedeutung. Dem § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes liegt eine, wenn auch nicht ausdrücklich von ihm ausgesprochene, Regel zugrunde: daß alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Betriebsunfalles den Versicherten und deren Hinterbliebenen gegen den Betriebsunternehmer und dessen Angestellte auf Grund des allgemeinen Schadenersatz- und Haftpflichtrechtes zustehen, ausgeschlossen sind.

Vgl. Laß u. Maier, a. a. D. S. 156 flg.

Als Ausnahme von der Regel ist die Schadenersatzforderung für den Fall der vorsätzlich herbeigeführten Verletzung zugelassen. Die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch der versicherten Personen gegen den Betriebsunternehmer u. sind sonach durch § 135 in Verbindung mit §§ 1 flg. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes normiert; auf diese Schadenersatzansprüche bezieht sich die Vorschrift des § 135 Abs. 3, welche nach positiver wie negativer Richtung die Maßgeblichkeit der von den berufsgenossenschaftlichen Instanzen erlassenen Entscheidung festsetzt. In dem Verhältnisse zwischen dem gegen Unfall versicherten Verletzten (und dessen Hinterbliebenen) zu dem Betriebsunternehmer und dessen Angestellten ist also für das über Erfassungsansprüche des ersteren erkennende Gericht die rechtskräftig ergangene Entscheidung der Unfallversicherungsinstanzen bezüglich der Frage, ob ein nach dem Unfallversicherungsgesetz zu entschädigender

Unfall vorliegt, schlechthin bindend. Das ist auch in dem Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1903, Rep. VI 345/02 (Entsch. in Zivilf. Bd. 54 S. 33 fig.) nicht verneint worden; es ist dort nur ausgesprochen, daß, solange eine Entscheidung in dem durch das Unfallversicherungsgesetz geordneten Verfahren gar nicht ergangen ist, der § 135 Abs. 3 nicht Platz greife, bzw. das ordentliche Gericht nicht zur Aussetzung des Verfahrens nach § 148 B.P.O. verpflichtet.“ . . .